

TE OGH 2003/3/27 150s37/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. März 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Zucker als Schriftführer in der Strafsache gegen Remigijus V***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Remigijus V*****, Aleksas N*****, Ovidijus M***** und Benediktas Z***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Jugendschöfengericht vom 13. Jänner 2003, GZ 20 Hv 202/02w-51, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Remigijus V*****, Aleksas N*****, Ovidijus M***** und Benediktas Z*****
soweit für das Nichtigkeitsverfahren von Bedeutung, des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB
schuldig erkannt, weil sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken als Mittäter am 22. Oktober 2002 in
Panavezys/Litauen 200 Stück nachgemachte 50-Euro-Banknoten im Einverständnis mit einem an der Fälschung
Beteiligten oder einem Mittelsmann von jenem, nämlich von einem nicht näher identifizierten "Kestas", mit dem
Vorsatz übernommen haben, das Falschgeld in Polen und mehreren westeuropäischen Ländern als echt und
unverfälscht in Verkehr zu bringen.

Rechtliche Beurteilung

Die von den Angeklagten aus dem Grund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO gemeinsam erhobenen
Nichtigkeitsbeschwerden verfehlten ihr Ziel.

Der mit einer auszugsweisen Wiedergabe von Beweiswürdigungserwägungen verbundene Einwand, "diese Feststellung
entspricht nicht den tatbestandsmäßigen Anforderungen des § 232 StGB und ist das Urteil mit einem
Feststellungsmangel zur subjektiven Tatseite behaftet und deshalb nichtig", entspricht nicht dem Gebot deutlicher und

bestimmter Bezeichnung angeblich Nichtigkeit bewirkender Umstände (§§ 285 Abs 1, 285a Z 2 StPO). Ein prozessordnungsgemäßer Vergleich von festgestelltem Sachverhalt und angewendetem Gesetz (Ratz, WKStPO § 281 Rz 581) wird mit diesem Vorbringen nicht angestellt.

Im Übrigen ergab sich auch bei amtwegiger Prüfung (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) nicht, dass zum Nachteil eines Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden wäre.

Eine im Ausland begangene (§ 67 Abs 2 StGB) Geldfälschung (§ 232 Abs 1 oder 2 StGB) von Euro-Banknoten, Euro-Münzen oder Cent-Münzen unterliegt, wie zur Klarstellung (vgl S 462/I) festgehalten sei, gemäß § 64 Abs 1 Z 4 StGB schon deshalb der inländischen Gerichtsbarkeit, weil die nach dieser Bestimmung erforderliche Verletzung österreichischer Interessen immer dann gegeben ist, wenn in Österreich als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmtes Geld Tatobjekt eines Deliktes nach § 232 StGB ist (Schroll in WK² § 232 Rz 36; Leukauf/Steininger Komm³ § 64 Rz 16). Eine im Ausland begangene (§ 67 Abs 2 StGB) Geldfälschung (§ 232 Abs 1 oder 2 StGB) von Euro-Banknoten, Euro-Münzen oder Cent-Münzen unterliegt, wie zur Klarstellung vergleiche S 462/I) festgehalten sei, gemäß § 64 Abs 1 Z 4 StGB schon deshalb der inländischen Gerichtsbarkeit, weil die nach dieser Bestimmung erforderliche Verletzung österreichischer Interessen immer dann gegeben ist, wenn in Österreich als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmtes Geld Tatobjekt eines Deliktes nach § 232 StGB ist (Schrollin WK² § 232 Rz 36; Leukauf/Steininger Komm³ § 64 Rz 16).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher als nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1 Z 1, 285a Z 2 StPO), was die Zuständigkeit des Gerichtshofes zweiter Instanz zur Entscheidung über die Berufungen zur Folge hat (§ 285i StPO).

Textnummer

E68970

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0150OS00037.03.0327.000

Im RIS seit

26.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at